

1.) Vermerk:

Prüfung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG für das Vorhaben:

Neubau einer Garage auf dem Gelände der Autobahnmeisterei Lauenau

Die NLStBV –Geschäftsbereich Hannover– hat bei der NLStBV –Stabsstelle Planfeststellung– im Rahmen eines Anzeigeverfahrens die Durchführung eines Planrechtsverfahrens für das Vorhaben: Neubau einer Garage für drei Mannschaftstransporter auf dem Gehöft der Autobahnmeisterei Lauenau, beantragt. Bei diesem Projekt handelt es sich um die Änderung einer Bundesfernstraße, welches einer Zulassung nach § 17 S.1 FStrG bedarf.

Die geplante Maßnahme ist erforderlich da durch die neuen Fahrzeuge die alten Garagen nicht die erforderliche Kapazität haben. Die Abmessungen der Fahrzeuge haben zugenommen und somit ist die alte Garage nicht ausreichend.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG ist festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Gemäß § 9 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben in der Anlage 1 zum UVPG keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Gem. §1(4) FStrG und § 2 (2) 4 NStrG gelten Straßenmeistereien als Nebenanlagen einer öffentlichen Straße bzw. Bundesfernstraße. Nach dem in Anlage 1 unter Ziffer 14.6 aufgeführten Vorhaben: „Bau einer sonstigen Bundesstraße“, ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. §7 (1) UVPG vorgesehen. Der Neubau einer Garage auf dem Gelände der AM Lauenau, das sich nur kleinräumig auswirkt, ist am ehesten der in Anlage 1 aufgeführten Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen, wonach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen ist.

Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens:

Das Vorhaben wird innerhalb des vorhandenen Bauhofs durchgeführt. Daher wird kein zusätzlicher Raum außerhalb der vorhandenen Infrastruktur genutzt. Auf dem Bauhof der Autobahnmeisterei wird auf eine Fläche von ca. 104 m² dafür in Anspruch genommen, die zusätzlich überbaut und versiegelt wird. Dafür wird eine Sukzession genutzt. Durch das Vorhaben erfolgt keine Nutzungsänderung.

Auf Grundlage der von der Vorhabensträgerin eingereichten Unterlagen werden Art und Merkmale der Auswirkungen für den Garagenbau und die Neuversiegelung der Fläche im Rahmen der überschlägigen Prüfung wie folgt beurteilt:

Schutzgut Mensch:

Das Vorhaben befindet sich auf dem Bauhof der AM Lauenau. Wohnsiedlungen sind nicht betroffen. Die Bauzeit ist auf ca. 5 Monate begrenzt. Mit dem Einsatz von lärmarmen Baugeräten und Bauverfahren werden die Vorgaben der AVV-Baulärm eingehalten.

Gebiete, die durch den Bau beeinträchtigt werden könnten, befinden sich nicht in der Nähe.

Schutzgüter Fläche und Boden:

Es wird eine Fläche von ca. 104 qm Sukzessionsfläche neu versiegelt. Der Landkreis Schaumburg hat die Kompensationsverpflichtung dem Vorhabenträger mitgeteilt. Schützenswerter Raum ist nicht betroffen.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

Auf der Fläche handelt es sich um Sukzessionsflächen, die keine schützenswerten Pflanzen- und Tierarten beherbergen.

Schutzgut Wasser:

Durch den Bau der Garage ist mit keiner Beeinträchtigung von Oberflächengewässern oder Grundwasser zu rechnen.

Schutzgüter Klima und Luft:

Aufgrund des geringen Umfangs der Neuversiegelung und der begrenzten Bauzeit sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die während der kurzen Bauphase auftretenden Abgas- und Staubimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

Schutzgut Landschaft:

Da die Garage auf dem Grundstück der Autobahnmeisterei befindet, diese direkt an der Autobahn liegt, ist eine Beeinträchtigung der Landschaft nicht gegeben.

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Ein Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben besteht nicht; Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Gesamteinschätzung der Auswirkungen

Durch die Baumaßnahme ist keine Beeinträchtigung gesundheitlicher Art zu befürchten. Das Vorhaben findet auf dem Gelände der Straßenmeisterei im vorbelasteten Bereich statt. Daneben stellt das beantragte Vorhaben kein langfristiges und großdimensionales Projekt dar. Aufgrund der zeitlichen Befristung der Bauzeit kann davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung durch Lärm- und Staub lediglich im geringen Umfang und nur minimal für die Bauzeit erfolgen wird.

Ergebnis:

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bauanlage-, und betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit nicht durchzuführen. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

2.) z. Vg.

Hannover, 11.06.19

i.A. Helms